

amtliche Bekanntmachung

020 K 014/23



AMTSGERICHT SIEGEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 23.07.2024, 13:30 Uhr,
im Amtsgericht in Siegen, Berliner Straße 21-22, Saal 010**

die im Grundbuch von Eiserfeld Blatt 1234 eingetragenen Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

BV 3: Gemarkung Eiserfeld Flur 1 Flurstück 762, Hof- und Gebäudefläche,
In der Enke 13, 207 qm groß,

BV 4: Gemarkung Eiserfeld Flur 1 Flurstück 761, Straße, In der Enke, 16
qm groß

versteigert werden.

Die Versteigerungsobjekte befindet sich im Gebiet der Stadt Siegen.

Bebauung laut Gutachten ohne Gewähr für die Richtigkeit:

Zweifamilienhaus (ohne Wohnungsabschluss); tlw. unterkellert (ohne wirtschaftlichen Wert); Satteldach (ausgebautes Dachgeschoss) freistehend; Baujahr vor 1900, Umbau 1934, Aufstockung 1985, fiktives Baujahr 1973, Wohnfläche rd. 202qm

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.04.2023 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

BV 3: 80.000,00 EUR

BV 4: 900,00 EUR

Insgesamt: 80.900,00 EUR

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Siegen, 13.03.2024